

In der Welt der **neuen** Regeln

Wenn das Investmentsteuerreformgesetz Anfang Januar 2018 in Kraft tritt, werden Berater Fondsanlegern viele Änderungen sicher noch einmal genauer erläutern müssen. Die wichtigsten Fragen und Antworten.

Steuern und Steuergesetze sind ein Thema, bei dem sich mehr oder minder prominente Persönlichkeiten immer wieder einmal zu ironischen Äußerungen hinreißen lassen. Wie der 1972 geborene deutsche Philosoph und Publizist Josef Bordat, der sagte: „Sicher: Albert Einstein hätte unser Steuersystem kapiert. Unsicher: Wäre ihm noch Zeit für seine Relativitätstheorie geblieben?“

Diese Bemerkung mag scherzhaft überzogen sein, ganz falsch ist sie aber nicht. Denn Steuervorschriften sind für die meisten Laien nicht so leicht zu durchblicken. So ist es auch mit dem Investmentsteuerreformgesetz, das am 19. Juli 2016 verabschiedet worden ist und jetzt nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Ab dem 1. Januar 2018 entfaltet das umfassende Regelpaket Wirkung. Dann ändern sich für Fondsanleger viele Vorschriften. Berater werden ihren Kunden so manche Regelung der durchaus komplexen Reform erklären müssen. FONDS professionell gibt daher zusammen mit Andreas Beys, Vorstand des Kölner Vermögensverwalters Sauren, Steuerexperte und Mitglied im BVI-Steuerausschuss, und Ulf Knorr, Steuerberater bei der Kanzlei Ecovis, Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Investmentsteuerreformgesetz.

→ **Die alten Steuerregeln hatten sich über Jahre scheinbar bewährt. Warum reformiert der deutsche Gesetzgeber die Investmentsteuer überhaupt?**

Das noch geltende Investmentsteuergesetz ist wie fast alle Steuergesetze nach dem sogenannten Transparenzprinzip aufgebaut. Die zu zahlende Steuer wird auf Basis der tatsächlich angefallenen Erträge und Kosten ermittelt. Damit bietet es Raum für Steuersparmodelle und eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten. Lange Zeit versuchte der deutsche Gesetzgeber, diese durch immer neue Regeln zu unterbinden. „Im Lauf der Jahre wurde das Investmentsteuergesetz dadurch aber immer komplexer“, erklärt Andreas Beys. Das verursachte bei Fondsgesellschaften und Depotbanken stetig mehr Aufwand. Gleichzeitig

konnten die Finanzbehörden immer schlechter prüfen, ob alle Angaben zu erzielten Erträgen stimmten und die Besteuerungsgrundlagen korrekt waren. Um das Problem zu lösen, wird das Investmentsteuerreformgesetz auf einem intransparenten Besteuerungssystem aufbauen. Zudem passt der Gesetzgeber die steuerliche Belastung deutscher Publikumsfonds an die Regelungen an, die für ausländische Fonds in Bezug auf ihre in Deutschland

steuerungshöhe keine Rolle mehr“, sagt Beys. Stattdessen werden alle Ausschüttungen unabhängig davon, ob im Ausschüttungsbetrag laufende Erträge, bisher steuerfreie Erträge oder Substanz enthalten sind, komplett der Steuerbemessungsgrundlage unterworfen. Bei thesaurierenden Portfolios werden von den Fondsgesellschaften keine „ausschüttungsgleichen Erträge“ mehr ermittelt. Stattdessen wird eine Vorabpauschale eingeführt. Ihre Bemessungsgrundlage orientiert sich am aktuellen Zinsniveau. Die Pauschale wird von der Depotbank errechnet.



Das erste Teil des Puzzles: Mit dem Investmentsteuerreformgesetz ist es wie mit vielen komplexen Regelwerken. Die Grundlagen zu durchdringen kann harte Arbeit sein. Doch wenn das Gesamtbild steht, ergeben die einzelnen Vorschriften Sinn.

erwirtschafteten Erträge gelten. EU-rechtliche Risiken für den deutschen Staat, die aus der bisherigen Ungleichbehandlung resultieren, sollen damit aus dem Weg geräumt werden.

→ **Was ist unter dem Begriff „intransparentes Steuersystem“ zu verstehen?**

Das Prinzip der Intransparenz vereinfacht die Besteuerung von laufenden Erträgen aus Fonds. „Künftig spielen die tatsächlich von den Fonds vereinnahmten Erträge für die Be-

→ **Für Fondsanteile, die Anleger vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, hatte der Gesetzgeber Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne zugesichert. Bleibt es bei diesem Bestandsschutz?**

Nein, das Investmentsteuerreformgesetz kapt die Steuerfreiheit. Das hört sich bedrohlich an, ist jedoch relativ harmlos. Was mit Altbeständen zwischen dem 31. Dezember 2017 und einem späteren Verkauf im Einzelnen geschieht, lässt sich Schritt für Schritt verdeutlichen: Am 31. Dezember 2017 nimmt die Depotbank einen fiktiven Verkauf und Kauf der Altbestände vor. „Einen dadurch erzielten fiktiven Veräußerungsgewinn darf der Anleger steuerfrei realisieren“, erklärt Beys. Danach ist nur noch der neue Anschaffungswert der Fondsanteile im System hinterlegt. Entschließt sich der Anleger später, die Fondsanteile zu verkaufen, werden zunächst die Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2017 vom aktuellen Veräußerungsgewinn abgezogen. Sofern während der Haltdauer Vorabpauschalen versteuert wurden, werden diese nun ebenfalls abgezogen. Danach erhält der Anleger gegebenenfalls noch eine steuerliche Teilfreistellung. Die verbleibende Summe hätte er zu versteuern. Aber: Der Gesetzgeber hat für Veräußerungsgewinne aus ehemaligen Altbeständen einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro steuerpflichtiger Person eingeräumt. Sofern der

Gewinn aus dem Verkauf solcher Anteile 100.000 Euro nicht übersteigt und der Freibetrag noch nicht verbraucht ist, führt der Anleger die errechnete Steuer zwar zunächst ans Finanzamt ab. Über seine Einkommensteuererklärung erhält er die gezahlte Kapitalertragsteuer aber erstattet.

→ **Ist es richtig, dass der Freibetrag für ehemalige Altbestände nur genutzt werden kann, wenn solche Fondsanteile nicht vor dem 1. Januar 2018 verkauft wurden?**

Das ist der entscheidende Punkt. „Den Freibetrag können Anleger später nur nutzen, wenn sie ihre alten Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 nicht verkauft haben“, sagt Beys. Ein Verkauf vor diesem Datum kann zu einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteil führen. Denn je nach Abgeltungssteuersatz lassen sich mit dem Freibetrag Steuern bis zu einer Höhe von 28.000 Euro pro Steuerpflichtigem vermeiden.

→ **Was ändert sich in der Besteuerung deutscher Investmentfonds?**

Künftig zahlen deutsche Publikumsfonds auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Körperschaftsteuer. Damit werden sie hinsichtlich dieser Erträge mit ausländischen Fonds steuerlich gleichgestellt.

→ **Anleger konnten bisher die Quellensteuer, die ein Fonds im Ausland abgeführt hatte, zum Teil mit ihrer Kapitalertragsteuer verrechnen. Diese Regelung wird abgeschafft. Werden Anleger von Fonds mit hohem Aktien- oder Immobilienanteil künftig steuerlich stärker belastet?**

Aus Ausgleich für die höhere Steuerbelastung auf Fondsebene und dafür, dass die gezahlte Quellensteuer nicht mehr angerechnet werden darf, führt der Gesetzgeber für Anleger Teilfreistellungen ein. Damit werden die Fondserträge teilweise steuerfrei gestellt. Diese Regeln gelten künftig für deutsche und ausländische Investmentfonds gleichermaßen.

→ **Welche Teilfreistellungssätze gelten für welche Arten von Fonds?**

Wer in Fonds mit einer fortlaufenden Aktienquote – fachlich korrekt wird von Kapitalbeteiligungsquote gesprochen – von mindestens 25 Prozent investiert ist, erhält auf sei-



Andreas Beys, Sauren: „Das aktuelle Investmentsteuergesetz wurde mit den Jahren immer komplexer.“

ne Erträge eine steuerliche Teilfreistellung von 15 Prozent. Liegt die Aktienquote eines Fonds fortlaufend bei mindestens 51 Prozent, bleiben 30 Prozent der Fondserträge beim Privatanleger steuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds, die fortlaufend zu mindestens 51 Prozent in Immobilien und Immobiliengesellschaften investieren, sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, beläuft sich der Teilfreistellungssatz auf 80 Prozent, sofern mindestens 51 Prozent des Fondsvermögens in ausländischen Immobilien oder Immobiliengesellschaften investiert sind (siehe Artikel ab Seite 340). Voraussetzung dafür, dass der Anleger in den Genuss einer Teilfreistellung kommt, ist, dass die entsprechenden fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquoten in den Anlagebedingungen eines Fonds festgehalten werden (siehe Artikel ab Seite 338).

→ **Aus welchen Gründen sind die Teilfreistellungssätze unterschiedlich hoch? Haben Anleger mit Rentenfonds Nachteile, weil sie auf ihre Erträge keinen „Steuer-rabatt“ bekommen?**

Auf Fondsebene sind in Zukunft Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien mit 15 Prozent zu versteuern, auf Zinserträge fallen keine Steuern an. Da der Gesetzgeber mit der Investmentsteuerreform im Großen und Ganzen weder Steuererhöhungen noch -senkungen herbeiführen will, hat er versucht, einen pauschalen Ausgleich für die Besteuerung auf Fondsebene zu schaffen. Die Höhe der Teilfreistellungssätze ist daher an die als typisch ange-

nommene Zusammensetzung von Publikumsfonds angepasst und richtet sich nach der Höhe der Steuern, die auf Seiten des Fonds anfallen. Für Portfolios mit einer fortlaufenden Aktienquote von mindestens 51 Prozent etwa ist daher eine höhere Teilfreistellung vorgesehen als für Mischfonds, bei denen mehr Erträge aus Rentenpapieren anzunehmen sind. Da Zinserträge auf Fondsebene nicht besteuert werden, erhalten Anleger von reinen Rentenfonds auch keinen „Steuerabbau“.

→ **Welche Regeln gelten hinsichtlich der Kapitalbeteiligungsquoten und Teilfreistellungen für Dachfonds?**

Dachfonds sind Investmentfonds, daher werden ihre Anleger auch weiterhin genauso besteuert wie Anleger von Fonds, die direkt in den Kapitalmarkt investieren. Der Gesetzgeber hat mit der neuen Regelung auch eine mittelbare Beteiligung in Aktien oder Immobilien gemeint. Denn die neue Körperschaftsteuer auf die deutschen und die Quellenbesteuerung der ausländischen Erträge beeinträchtigen die Wertentwicklungen der Zielfonds, in denen der Dachfonds investiert ist. Somit erhalten auch Anleger von Dachfonds als Ausgleich für die Steuerbelastung auf der Zielfondsebene eine teilweise Steuerfreiheit der Erträge. Sofern der Dachfonds in seinen Anlagebedingungen eine Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 oder 51 Prozent fest schreibt, erhalten Anleger die gleichen Teilfreistellungsquoten von 15 oder 30 Prozent wie bei anderen Fonds. Die Zielfonds können bewertungstäglich ihre Kapitalbeteiligungsquoten veröffentlichen, die die Dachfonds dann für ihre eigene Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote verwenden dürfen. Veröffentlichen die Zielfonds diese Daten nicht, dann dürfen Dachfonds auf die Mindestkapitalbeteiligungsquoten gemäß Anlagebedingungen der Zielfonds zurückgreifen.

→ **Was hat es mit der neuen Vorabpauschale auf sich?**

Die Vorabpauschale ersetzt in erster Linie die bisherige Besteuerung der tatsächlichen laufenden Erträge von Fonds. Sie wird am ersten Werktag eines neuen Jahres für die vorangegangenen zwölf Monate von der depotführenden Stelle ermittelt. Die daraus berechnete Kapitalertragsteuer wird unter Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags an die Finanzbehörden abgeführt. Die Pauschale gilt für deutsche thesaurierende Fonds – auch für solche, die im Ausland aufgelegt worden sind.

Sie wird erstmals im Januar 2019 für im Jahr 2018 erzielte Erträge ermittelt und gezahlt.

→ Was sind Basisertrag und Basiszins?

Der Basisertrag, der sich am Basiszins bemisst, ist die Ausgangsgröße für die Berechnung der Vorabpauschale. Der Basiszins orientiert sich an deutschen Staatsanleihen mit Restlaufzeiten von 15 Jahren. Er wird von der Bundesbank anhand der Zinsstrukturkurven am ersten Börsentag des Jahres errechnet. Für die Berechnung des Basisertrags wird zu Beginn eines Kalenderjahres geprüft, ob der Fonds in den vorangegangenen zwölf Monaten überhaupt einen wirtschaftlichen Gewinn, also eine Wertsteigerung, erzielt hat. Ist dies nicht der Fall, zahlt der Anleger auch keine Vorabpauschale für das abgelaufene Kalenderjahr.

→ Wie werden Basisertrag und Vorabpauschale ermittelt?

Der Rücknahmepreis des Fonds zu Beginn des abgelaufenen Jahres wird mit 70 Prozent des in diesem Jahr geltenden Basiszinses multipliziert. Warum 70 Prozent? Bisher reduzieren die Fondskosten bei der laufenden Besteuerung die steuerpflichtigen Erträge. Künftig werden die Kosten pauschal mit 30 Prozent des Basiszinses angesetzt. Bei einem angenommenen Basiszins für 2018 von einem Prozent und einem Rücknahmepreis von 100 Euro pro Fondsanteil am 1. Januar 2018 würde die Rechnung Anfang Januar 2019 lauten: $100 \text{ Euro} \times (1\% \times 70\%) = 0,70 \text{ Euro}$. Auf diesen Betrag erhielte der Anleger gegebenenfalls noch eine Teilfreistellung. Die verbleibende Summe würde dann mit Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag belegt. Die Vorabpauschale wird jedes Jahr abgeführt, bis der Anleger seine Fondsanteile verkauft oder zurückgibt.

→ Kann der Basisertrag auch negativ werden?

Dies könnte theoretisch der Fall sein, wenn der Basiszins negativ ist. Zu diesem Szenario



Ulf Knorr, Ecovis: „Bei Fondspolice erhält der Sparer keine nach Fondsart gestaffelten Teilfreistellungen.“

hat sich der Gesetzgeber bisher aber nicht geäußert.

→ Es ist immer wieder zu hören, die Vorabpauschale könne auch bei ausschüttenden Fonds oder Anteilsklassen greifen. Ist das so?

Ja, das ist richtig. Dies ist dann möglich, wenn die Ausschüttung im abgelaufenen Jahr relativ niedrig war und nicht das Niveau des ermittelten Basisertrags erreicht hat. Auf die ausgeschüttete Summe selbst hat der Anleger bereits Kapitalertragsteuer gezahlt. Denn auch nach dem Investmentsteuerreformgesetz werden ausgekehrte Erträge besteuert, sobald der Anleger darüber verfügen kann. Auf die Differenz zwischen Basis- und Ausschüttungsbetrag fiel jedoch zu Beginn des neuen Jahres noch die Vorabpauschale an.

→ Werden gezahlte Vorabpauschalen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigt, wenn der Anleger Fondsanteile verkauft?

Beim Verkauf oder einer Rückgabe von Anteilen wird zunächst genau wie bisher der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt. Er ergibt sich aus den Einnahmen aus Verkauf

oder Rückgabe abzüglich der Anschaffungskosten. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird dieser Betrag um die Summe aller während der Haltedauer besteuerten Vorabpauschalen reduziert. Und zwar in voller Höhe. Erhaltene Teilfreistellungen bleiben zunächst einmal unberücksichtigt. Auf den so errechneten Veräußerungsgewinn bekommt der Anleger dann wieder seine Teilfreistellung, sofern die Voraussetzungen am Verkaufstag erfüllt sind (siehe Musterrechnung auf Seite 336).

→ Müssen Anleger von ausländischen thesaurierenden Fonds laufende Erträge weiterhin in der Einkommensteuererklärung deklarieren, um beim Verkauf einer Doppelbesteuerung zu entgehen?

Dieser Nachteil fällt künftig weg. Ab dem 1. Januar 2018 verrechnen die depotführenden Stellen die bereits besteuerten Vorabpauschalen automatisch mit dem Veräußerungsgewinn.

→ Können Verluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen steuerlich geltend gemacht werden?

Solche Verluste können wie bisher mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Leider wirkt sich hier die Teilfreistellungsregelung negativ aus. Denn die Verluste dürfen nur um den Teilfreistellungssatz gekürzt angerechnet werden. Diese Regelung ist unverständlich, da auch im Verlustfall auf Fondsebene versteuerte Dividenden- oder Mieterträge angefallen sind. Der Entlastungseffekt auf Anlegerebene bleibt in solchen Fällen aus.

→ Zuweilen ist die Rede davon, dass thesaurierende Anteilsklassen eines Fonds künftig steuerlich günstiger sind als ausschüttende. Stimmt das?

Thesaurierende Anteilsklassen können künftig steuerlich deutlich günstiger sein als ausschüttende. Das gilt zumindest bei Fonds mit hohen laufenden Zins-, Dividenden- oder Mieterträgen und gleichzeitig niedrigem Zinsniveau deutscher Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Anders als Ausschüttungen sind die Erträge aus thesaurierenden Fonds auch nur in Jahren steuerpflichtig, in denen der Anleger einen Wertzuwachs erzielt hat. Für vermögende Anleger, die ihren Sparerfreibetrag bereits ausgeschöpft haben, können thesaurierende Anteilsklassen somit vorteilhaft sein. Denn die geringere Belastung



BVI-BROSCHÜRE ZUM (auch personalisierten) DOWNLOAD:

FONDS professionell hat mit dem BVI eine Broschüre erstellt, die Berater und Vermittler auf die neue Rechtslage vorbereiten soll.



Download-Link: ← www.fponline.de/REFORM217 eingeben oder QR-Code scannen

der laufenden Erträge aus wiederanlegenden Portfolios verschafft ihnen über die Jahre hinweg bis zum Verkauf der Anteile eine Steuerstundung. Diese wiederum bringt einen höheren Zinseszinsseffekt mit sich.

→ **Gibt es auch Nachteile thesaurierender Anteilsklassen?**

Investieren Fonds zum Beispiel in Wachstumsaktien, die oft keine Dividenden an ihre Aktionäre auszahlen, fällt für den Anleger thesaurierender Anteilsklassen künftig trotzdem die Vorabpauschale an. Lagern die Fondsanteile in deutschen Depots, hat die thesaurierende Variante einen weiteren Minuspunkt: Der Anleger muss während der Haltedauer selbst Liquidität für die Steuerzahlungen bereitstellen. Für Privatinvestoren, die in deutsche thesaurierende Portfolios anlegen, ergibt sich dadurch eine Änderung: Bisher stellten die Depotbanken ihnen Geld zur Verfügung, damit sie die Abgeltungsteuer an das Finanzamt abführen können. In Zukunft müssen Anleger wie bei ausländischen thesaurierenden Fonds selbst für die entsprechenden Mittel sorgen (siehe Artikel auf Seite 338).

→ **Wann sind ausschüttende Anteilsklassen steuerlich vorteilhafter?**

Für Anleger, die ihren Sparerfreibetrag noch nicht ausgenutzt haben, können ausschüttende Anteilsklassen von Vorteil sein. Da die ausgeschütteten Erträge in Zeiten niedriger Zinsen

meist höher ausfallen als die Vorabpauschale, kann der Freibetrag besser ausgeschöpft werden (siehe Artikel auf Seite 338).

→ **Sind steuerbefreite Anleger im Nachteil, weil sie die Besteuerung auf Fondseingangseite nicht über Teilfreistellungen ausgleichen können?**

Ja, das ist richtig. Der Gesetzgeber hatte bei der Reform das Ziel, möglichst keine Nachteile für Anleger zu schaffen. Das ist im Wesentlichen auch gelungen, an dieser Stelle allerdings nicht. Steuerbefreite Anleger haben keine Möglichkeit, die Besteuerung auf Fondsebene über Teilfreistellungen wettzumachen. Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums liegt die Belastung im Schnitt jedoch nur bei drei Euro pro Jahr.

→ **Was gilt für Anleger mit staatlich geförderten Riester- oder Rürup-Fondsverträgen und für Inhaber entsprechender Fondspolizen?**

Für Anleger, die in solche Fonds investiert haben, und für Inhaber staatlich geförderter Fondspolizen ändert sich nichts. Für diese Produkte gelten Sonderregelungen.

→ **Was gilt für Fondspolizen ohne staatliche Förderung?**

„Fondsgebundene Lebens- und Rentenpolizen, die vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, sind weiterhin steuer-

frei“, sagt Ecovis-Steuerberater Ulf Knorr. Versicherungsnehmer mit Fondspolizen, die nach diesem Datum abgeschlossen wurden, sind von der Investmentsteuerreform aber betroffen. Investmentfonds in fondsgebundenen Lebensversicherungen werden auf Fondsebene genauso besteuert wie solche ohne Versicherungsmantel. Die Inhaber dieser Polizen erhalten jedoch keine in der Höhe gestaffelten Teilfreistellungen. „Hier bekommt der Sparer immer eine Teilfreistellung von 15 Prozent auf die Erträge, die er mit den Investmentanteilen in seiner Police erzielt hat“, erklärt Knorr. Selbst die Gewinne aus Rentenportfolios, für die Inhaber von Fondssparplänen gar keine Teilfreistellung erhalten, bleiben bei Fondspolizen zu 15 Prozent steuerfrei.

→ **Sind Fondspolizen künftig also steuerlich günstiger als entsprechende Fondssparpläne?**

„Ob nach dem Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes Fondssparpläne oder Fondspolizen steuerlich vorteilhafter sind, lässt sich nur im Einzelfall beantworten“, sagt Knorr. Generell ist davon auszugehen, dass Sparpläne auf Aktienfonds im Vergleich zu Fondspolizen, die solche Portfolios besparen, besser abschneiden werden als bislang. Schließlich sieht das Investmentsteuerreformgesetz für die Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktienfonds eine Teilfreistellung von 30 Prozent vor, bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind es nur 15 Prozent. Setzen Sparer auf Mischfonds, dürfte ein Produktvergleich aufgrund desselben Teilfreistellungssatzes ähnlich ausfallen wie heute. Liegen in einer Police hingegen viele Rentenfonds, punktet sie in Zukunft stärker.

→ **Schmälert die Besteuerung auf Fondsebene bei Polizen mit Aktien- und Mischfonds in der Ansparphase den Zinseszinsseffekt?**

In der Ansparphase zahlen Inhaber von fondsgebundenen Versicherungen auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne auch künftig keine Steuern. Daher können sie die neue Besteuerung von Dividenden auf der Fondseingangseite nicht durch Teilfreistellungen ausgleichen. Der Zinseszinsseffekt von Fondspolizen auf Aktien- und Mischfonds fällt künftig also geringer aus.

ANDREA MARTENS | FP

Mehr erfahren? Hier geht's zur „Investmentsteuer-

Schule“ von FONDS professionell:

← QR-Code scannen oder

www.fponline.de/Steuer417 eingeben



So errechnet sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn

Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

Beispiel: Ein Privatanleger erwirbt am 1. Januar 2018 Anteile an einem thesaurierenden Aktienfonds. Am 15. Januar 2019 verkauft er die Anteile mit Gewinn.

Für Kauf und Verkauf gelten folgende Annahmen:

Kaufpreis der Anteile am 1. 1. 2018 (= Rücknahmepreis am 1. 1. 2018)	100,00 Euro
Rücknahmepreis der Anteile am 31. 12. 2018	105,00 Euro
Veräußerungspreis der Anteile am 15. 1. 2019	107,00 Euro

Basiszins nach Bewertungsgesetz für 2018 ¹	1 %
Steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 ² = Rücknahmepreis der Anteile am 1. 1. 2018 (100 Euro) * 70 Prozent * Basiszins (1 Prozent)	0,70 Euro
Steuerliche Teilfreistellung für Aktienfonds	30 %

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn errechnet sich damit wie folgt:

Einnahmen aus Veräußerung/Rückgabe der Anteile am 15. 1. 2019	107,00 Euro
– Anschaffungskosten	100,00 Euro
= unbereinigter Veräußerungsgewinn	7,00 Euro
– steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 (in voller Höhe auch bei Anwendung der Teilfreistellung)	0,70 Euro
= Veräußerungsgewinn	6,30 Euro
– steuerbefreiter Anteil (nach Teilfreistellung) 6,30 Euro * 30 Prozent =	1,89 Euro
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	4,41 Euro

¹ Der tatsächlich geltende Basiszins ist noch nicht bekannt und wurde für das Beispiel mit 1 % angenommen.

² Die Vorabpauschale für 2018 gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, d. h. Anfang 2019, als zugeflossen.

Quelle: BVI